

Verordnung die Technische Hochschule in Dresden und die Bergakademie in Freiberg.

§ V

Die Ernennung der wissenschaftlichen Lehrkräfte erfolgt auf Vorschlag der fachlich zuständigen Ministerien durch das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 8

Die Eröffnung und Schließung von Fachschulen und Fachlehrgängen, gleich welcher Fachgebiete, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums des Innern der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

Das Ministerium des Innern ist verantwortlich für die Koordinierung aller Fachschulfragen zwischen den Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik und den Ministerien der Länder. Es bildet zu diesem Zweck einen Ausschuß für Fachschulfragen, dem Vertreter der Ministerien, denen Fachschulen unterstehen, sowie ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik angehören.

§ 10

Das Ministerium für Volksbildung der Deutschen Demokratischen Republik ist verantwortlich für die grundlegende Regelung und Koordinierung aller Hochschulfragen.

§ II

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Verordnungen und sonstigen Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Grotewohl
Ministerpräsident

Ministerium des Innern

Dr. Steinhoff
Minister

»Ministerium für Volksbildung

Wandel
Minister

Ministerium für Industrie

Selbmann
Minister

Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.

Vom 14. März 1950

In Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 148) wird folgendes bestimmt:

Erster Abschnitt Einleitende Bestimmungen

§ 1

Für das Jahr 1950 sind im Anschluß an die im Haushaltgesetz bestätigten Rahmenfinanzpläne end-

gültige Finanzpläne (Feinfinanzpläne) zu erstellen; sie werden durch Bestätigung verbindlich.

§ 2

(1) Der Finanzplan im Sinne dieser Verordnung umfaßt das ausgefüllte Formular „Finanzplan“ mit Anlagen und Formularen der Vereinigungen oder Organisationen (§§ 5, 8, 10 und 12).

(2) Die im § 4 bezeichneten Stellen reichen ihre Finanzpläne (Feinfinanzpläne) an die in den §§ 6, 7, 9, 11 und 13 aufgeführten Stellen weiter.

(3) Das Berichtigungs- und Bestätigungsverfahren für Finanzpläne ist in den §§ 14 bis 17 geregelt.

(4) Das Verfahren über Änderungen im laufenden Planjahr ist durch die §§ 18 bis 20 geregelt.

(5) Bei Aufstellung der Finanzpläne 1950 sind die Richtlinien zur Erstellung der Finanzpläne 1950 für Industrie und Handel, für volkseigene Güter und MAS sowie die Ergänzungsrichtlinien der Finanzpläne 1950 zu berücksichtigen.

§ 3

Die Termine für die Erstellung und Prüfung der Finanzpläne werden vom Ministerium der Finanzen der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung und den zuständigen Fachministerien der Republik bestimmt (Anweisung des Ministeriums der Finanzen der Republik, HA 7100/6/50 vom 14. März 1950).

Zweiter Abschnitt

Umfang der Finanzplanung

§ 4

(1) Finanzpläne (Feinfinanzpläne) für das Jahr 1950 haben aufzustellen:

- a) die den zentral- und landesverwalteten Vereinigungen nach dem Verzeichnis der Industriebetriebe Teil I und II angeschlossenen Betriebe, die landesverwalteten Kultur- und Verkehrsbetriebe sowie die den landes- und zentralverwalteten Industrievereinigungen noch angeschlossenen Handelsbetriebe,
- b) zentrale Organisationen und selbständig bilanzierende Untergliederungen des volkseigenen Handels,
- c) zentralverwaltete volkseigene Güter,
- d) Maschinenausleihstationen, Leitwerkstätten und Landesmaschinenhöfe,
- e) volkseigene Betriebe, sobald ein Beschluß der Provisorischen Regierung zur Aufnahme in das Verzeichnis der Industriebetriebe vorliegt.

(2) Bei Betrieben mit ungeklärten Eigentumsverhältnissen ist eine Klärung durch das Ministerium des Innern der Republik (Amt zum Schutze des Volkseigentums) zu beantragen.

Dritter Abschnitt

Erstellung und Einreichung

§ 5

(1) Die den zentral- und landesverwalteten Vereinigungen angeschlossenen volkseigenen Betriebe